



LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

Stamnnorm

Ausfertigungsdatum: 09.03.2000

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 2000 - RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 9. 3. 2000 625/614 - 8712 Nr.-/2000 ¹⁾

23723

9. 3. 00 (1) 249. Ergänzung - SMBl. NRW. - (Stand 15. 7. 2000 = MBl. NRW. Nr. 41 einschl.)

Förderung des Sportstättenbaus - Fördersätze ab 1. Januar 2000 -

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales

und Stadtentwicklung, Kultur und Sport

v. 9. 3. 2000 625/614 - 8712 Nr.-/2000 ¹⁾

Vom Haushaltsjahr 2000 an gelten folgende Fördersätze:

1. Der Fördersatz beträgt bei kommunalen Zuwendungsempfängern 70 v. H. der Bemessungsgrundlage als Regelfördersatz. Bei Gemeinden in strukturschwachen Gebieten wird ein Zuschlag von 10%, bei überdurchschnittlich finanziestarken Gemeinden wird ein Abschlag von 10% vorgenommen.
2. Bei sonstigen Zuwendungsempfängern nach Nr. 3 der Richtlinien beträgt der Regelfördersatz 60 v. H. der Bemessungsgrundlage.
3. Bei Bundesleistungszentren und -Stützpunkten, Landesleistungszentren (Sportstätten für den Hochleistungssport), überregional bedeutsamen Sportstätten und Sportschulen der Verbände

können vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport abweichen-de Fördersätze festgesetzt werden.

4. Wird die Sportstättenbaumaßnahme mit einer arbeits-marktpolitischen Fördermaßnahme der Arbeitsver-

waltung oder mit Arbeitsmarktprogrammen des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadt-entwicklung, \ Kultur und Sport verbunden und macht deren Förderung mindestens 20% der Ge-samtkosten aus, so erhöht sich der Vomhundertsatz um 10%. Für Sportstätten- * bauten in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf wird ein Maßnahmезuschlag von 10% vorge-nommen.

5. Der Förderungshöchstsatz beträgt

- bei kommunalen Zuwendungsempfängern 90 v. H.,
- bei sonstigen Zuwendungsempfängern (Sportverbände, Sportvereine, etc.) 80 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

6. Die Gemeinden in strukturschwachen Gebieten und die Gemeinden mit überdurchschnittlicher Finanzkraft werden für das jeweilige Haushaltsjahr gesondert bekannt gegeben.

') [MBI. NRW. 2000 S. 618.](#)